



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2025/0073

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.12.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Zeichen der Anteilnahme: Gebühren für Bestattungen von kleinen Kindern nicht erhöhen

- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.11.2025 zur

Vorlage Nr. 2025/3532

- Stellungnahme der Verwaltung vom 08.12.2025

FB 67
Katharina Blumensatt
Tel.: 67 05

08.12.2025

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Lünenbach
gez. Hebbel

Zeichen der Anteilnahme: Gebühren für Bestattungen von kleinen Kindern nicht erhöhen

- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.11.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3532
- Antrag Nr. 2025/0073

Fachliche Einschätzung:

Der Antrag spricht ein sensibles Thema an. Der Verlust eines Kindes ist eine außergewöhnlich schwere Situation, und das Mitgefühl mit den betroffenen Familien ist selbstverständlich. Dennoch kann die Kalkulation der Friedhofsgebühren nicht auf Grundlage emotionaler Erwägungen erfolgen.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Die Gebührenkalkulation ist kein Instrument, um emotionale oder symbolische Signale zu setzen. Für kommunale Gebühren gilt das Kommunalabgabengesetz NRW. Danach sind die Friedhofsgebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu kalkulieren. Maßgeblich ist allein, welche Aufwendungen der Stadt für die jeweilige Leistung entstehen und wie diese verursachungsgerecht verteilt werden müssen.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☒

Fazit:

Eine isolierte Gebührenaussnahme für einzelne Fallgruppen wie z. B. Kinder unter fünf Jahren würde die Systematik der Gebührenkalkulation durchbrechen. Die entstehenden Kosten für diese Leistungen fallen weiterhin an. Werden diese Gebühren nicht erhöht, müssten die entstehenden Unterdeckungen zwingend von anderen Gebührenschnldnern getragen oder durch den städtischen Haushalt ausgeglichen werden.

Die Inanspruchnahme richtet sich wie bei allen anderen Grabstellen nach den gleichen Kriterien (Fallzahl und Fläche). Es ist rechtswidrig einzelne Fallgruppen bzw. eine einzelne Fallgruppe anders zu behandeln.

Sofern dieses geschieht, kann es dazu führen, dass die gesamte Kalkulation als Basis und somit in der Folge auch die Gebührensätze rechtswidrig sind. Eine solche Regelung könnte sich in diesem Fall nicht nur auf die Grabstellen für Kinder, sondern auf alle Grabstellengebühren auswirken.

Der Beschluss der vorliegenden Satzungsänderung ist zwingend geboten, um die rechtliche Grundlage der Gebührenkalkulation sicherzustellen.

Stadtgrün in Verbindung mit Finanzen